

## Hinweise zur Vergütung der Familienhebammen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen

- zweites Update -

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 bis 2015 ist der **Einsatz von Familienhebammen** ein wesentlicher fachlicher Impuls zur Weiterentwicklung Früher Hilfen für werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu einem Jahr.

Dieser fachliche Impuls wird in seiner Umsetzung durch gesetzliche Neuregelungen des **Bundeskinderschutzgesetzes** unterstützt. Hier ist bestimmt, dass in den Ländern insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen sind.<sup>1</sup>

Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.<sup>2</sup>

Die verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk soll durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.<sup>3</sup>

Bezüglich des Einsatzes der **Familienhebammen** ist u. a. auf der örtlichen Ebene die Frage der **Finanzierung** zu klären, wobei diesbezüglich einheitliche Eckwerte empfehlenswert sind. Im Zusammenhang mit der Debatte um solche einheitlichen Eckwerte haben sich in verschiedenen Diskussionen insbesondere unter Beteiligung des Hebammenverbandes des Landes Brandenburg und den örtlichen Jugendämtern bestimmte Richtwerte herauskristallisiert, die an dieser Stelle zusammengefasst dargestellt werden.

Unstrittig ist, dass die Finanzierung grundsätzlich nicht nur über ein Modell erfolgen soll, sondern unterschiedliche Möglichkeiten bestehen (insbesondere im Rahmen einer Festanstellung oder über Fachleistungsstunde).

Bei der Festlegung der **Vergütung** wird derzeit von Seiten des Hebammenverbandes von einer Eingruppierung nach TVöD E 9 / Erfahrungsstufe 4 (vergleichbar S 11) ausgegangen. Die letztendliche Eingruppierung hat unter Berücksichtigung des **Gleichstellungsgebotes bzw. Besserstellungsverbotes** gegenüber den Berufsgruppen der Hebammen einerseits und der Mitarbeiter/innen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) andererseits zu erfolgen. In Bezug auf letztere Berufsgruppe werden die jeweiligen örtlichen Bedingungen von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<sup>2</sup> § 3 Abs. 4 KKG

<sup>3</sup> § 3 Abs. 3 KKG

Seit 1. Januar 2013 bekommen **freiberufliche Hebamme** für einen Hausbesuch im Wochenbett einen Pauschalbetrag in Höhe von 31,28 EURO<sup>4</sup> (nach Eigenauskunft des Hebammenverbandes je Wochenbettbesuch bis zu 45 Min. gemäß Absprache mit der GKV<sup>5</sup>) zzgl. einer Kilometerpauschale (0,66 EURO / km<sup>6</sup>). In diesem Sinne wären Familienhebammen den „normalen“ freiberuflichen Hebammen ohne Geburtshilfe gleich zu stellen.

Derzeit erfolgt die Refinanzierung der Fachkräfte im Bereich der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** (SPFH) als Jugendhilfeleistung im Land Brandenburg je nach Aufgaben- und Anforderungsprofil bzw. orientiert an der nachgewiesenen Qualifikation der einzusetzenden Fachkraft in Anlehnung an die Entgeltgruppen E 8 bis E 9 (vergleichbar S 10 und S 11).

Als eine weitere Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der Arbeitszeit bzw. die Berechnung einer Fachleistungsstunde geht der Hebammenverband von einer nominellen **Jahresarbeitszeit** von 1.304 Arbeitsstunden (Anlage 1) aus. Bei der Berechnung dieser Zeit ist neben Zeit für Urlaub, Krankheit und Fortbildung auch ein pauschaler Aufwand von 400 Arbeitsstunden im Jahr als „**allgemeine und besondere Minderungszeit**“<sup>7</sup> berücksichtigt für:

- Dokumentation,
- Vor- und Nachbereitung,
- Fallbesprechung (insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 KKG),
- Netzwerkarbeit (im Sinne des § 3 Abs. 2 und 4 KKG).

Geltend gemacht werden für die Berechnung der Fachleistungsstunde auch die anfallenden **Wegezeiten**, die gerade im ländlichen Raum in nicht unbedeutendem Umfang anfallen. Hier besteht die Möglichkeit, diese als reguläre Arbeitszeit bzw. als geminderte Fachleistungsstunde anzuerkennen oder diese Zeiten bereits bei der Berechnung von der Jahresnettoarbeitszeit über eine Pauschale im Sinne der oben genannten „allgemeinen und besonderen Minderungszeiten“ abzuziehen. In diesem Fall kann als Kilometerpauschale orientiert am Bundesreisekostenrecht ein Betrag von 0,20 / km geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Vergütung der Familienhebammen werden die Wegezeiten über eine erhöhte Kilometerpauschale (0,66 € / km) pauschal ausgeglichen. Dazu heißt es in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung<sup>8</sup>, dass mit dem Wegeentgelt auch Zeitversäumnisse abgegolten sind. Wegezeiten sind bei den vorliegenden Berechnungen der Fachleistungsstunde (Anlage 2) derzeit im Rahmen der Position Kfz-Betriebskosten / Wegezeiten über die entsprechend erhöhte Kilometerpauschale berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vertrag über Versorgung mit Hebammenhilfe Anlage 1 Hebammenvergütungsvereinbarung/Übergangsvereinbarung Nr. 1.800 [http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/ambulante\\_leistungen/hebammen/Hebammen\\_13-02-15\\_Anlage\\_zur\\_Uebergangsvereinbarung\\_zu\\_dem\\_Vertrag\\_nach\\_134a\\_Abs\\_1\\_SGBV](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/Hebammen_13-02-15_Anlage_zur_Uebergangsvereinbarung_zu_dem_Vertrag_nach_134a_Abs_1_SGBV)

<sup>5</sup> [www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sp&dig=2013%2F03%2F30%2Fa0212&cHash=52dc223250ec6ed8cea1ff93722973f2](http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sp&dig=2013%2F03%2F30%2Fa0212&cHash=52dc223250ec6ed8cea1ff93722973f2)

<sup>6</sup> ebenda Nr. 3.200

<sup>7</sup> gemäß eines internen Arbeitsmaterials des Hebammenverband Brandenburg e. V.

<sup>8</sup> Hebammen-Vergütungsvereinbarung § 3 Abs. 1 Wegegeld

Zuzüglich zu den **Personalkosten** werden Aufwendungen für Personal im Sinne eines Arbeitgebers geltend gemacht, die die Familienhebamme als Selbständige eigenverantwortlich zu tragen hat. Hierzu zählen:

- Arbeitgeberanteil Krankenversicherung,
- Arbeitgeberanteil Rentenversicherung,
- Berufsgenossenschaft.

Des Weiteren sind Ausgaben für **Sachaufwendungen** in Ansatz zu bringen. Diese werden wie folgt bestimmt:

- Berufshaftpflicht ohne Geburtshilfe,
- Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung,
- Mitgliedsbeitrag Dt. Hebammenverband,
- Kfz-Betriebskosten (derzeitige Regelung für Hebammen 0,66 EURO / km<sup>9</sup>),
- Büromiete und -nebenkosten (Miete, Strom, Gas, Wasser, Entsorgung etc.),
- Bürokosten (Computer, Drucker, Kopierer, Telefon, Büromaterialien, Porto, Reinigung),
- Familienhebammenbedarf (Materialpauschale),
- Fortbildung und Supervision,
- Fachliteratur.

Zusammenfassend ergibt sich bei der Teilung der Gesamtkosten durch den Wert der Nettojahresarbeitszeit der beanspruchte Kostensatz für den Einsatz einer Familienhebamme je Stunde – die **Fachleistungsstunde** (Berechnungsmodell Anlage 2).

#### Informationen und Rücksprachen über:

Martina Schulze (1. Vorsitzende)

Hebammenverband Brandenburg e. V.

Am Walde 1

14532 Stahnsdorf

Tel.: 03329 62728

Mobil: 0173 3954074

Mail: [1.vorsitzende@hebammen-brandenburg.de](mailto:1.vorsitzende@hebammen-brandenburg.de)

Hans Leitner (Leiter der Fachstelle Kinderschutz, Geschäftsführer)

Landeskoordination Frühe Hilfen Brandenburg

Fachstelle Kinderschutz / Start gGmbH

Fontanestraße 71

16761 Hennigsdorf

Tel.: 03302 8609577

Fax: 03302 8609580

Mail: [hans.leitner@start-ggmbh.de](mailto:hans.leitner@start-ggmbh.de)

---

<sup>9</sup> ebenda

## Anlage 1

Berechnung der Jahresarbeitszeit für Familienhebammen				
	Tage	Arbeitstag Vollzeit	Stunden	Angaben nach
<b>Jahresgesamtzeit</b>	<b>365</b>	<b>8</b>	<b>2.920</b>	Kalender
abzüglich				
Wochenenden	104	8	832	Kalender
Feiertage <sup>10</sup>	9	8	72	Kalender
Urlaub	24	8	192	Tarifvertrag
Fortbildung	5	8	40	Gesetz
Krankheit	10	8	80	GKV
<b>Jahresarbeitszeit (brutto)</b>	<b>213</b>	<b>8</b>	<b>1.704</b>	
Abzüglich				
Minderungszeiten	50	8	400	H-Verband Brb.
<b>Jahresarbeitszeit (netto)</b>	<b>163</b>	<b>8</b>	<b>1.304</b>	

## Anlage 2

Berechnung der Fachleistungsstunde für Familienhebammen				
<b>Personalkosten</b>				
Gehalt	0,00			TVöD E 8 / E 9
AG-Anteil KV	0,00			gesetzl. Regelung
AG-Anteil RV	0,00			gesetzl. Regelung
Berufsgenossenschaft	0,00			gesetzl. Regelung
Zwischensumme PK	0,00			
<b>Sachkosten</b>				
Berufshaftpflicht	0,00			ant. lt. Vertrag
Kfz-Haftpflicht- und Kasko	0,00			ant. lt. Vertrag
Unfall- und Krankentagegeldvers.	0,00			ant. lt. Vertrag
Mitgliedsbeitrag DHV	0,00			ant. lt. Beitragsordnung
Kfz-Kosten / Wegezeiten***	0,00			0,66 € / km gem. Hebam.
Büromiete und -nebenkosten	0,00			ant. lt. Vertrag
Bürokosten	0,00			ant. lt. Vertrag
Abschreibungen	0,00			ant. lt. Aufwand
Familienhebammenbedarf	0,00			pauschal
Fortbildung / Supervision	0,00			pauschal
Fachliteratur	0,00			pauschal
Zwischensumme SK	0,00			
<b>Gesamtkosten</b>	<b>0,00</b>			
Jahresarbeitszeit (Std.)	1.304,00			gem. Berechnung Anlage 1
<b>Fachleistungsstunde</b>	<b>0,00</b>			

\* Neujahr, Maifeiertag, Karfreitag, Himmelfahrt, Pfingsten, Tag der dt. Einheit, Reformationstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

\*\* Dokumentation, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechung, Netzwerkarbeit

\*\*\* Berechnung der Kfz-Kosten / Wegezeiten

Arbeitstage /Fahrten pro Jahr		163
Ø gefahrene km am Tag		0,00